

# Weniger abhängig

**Ein ausserordentliches Kündigungsrecht schützt KMU künftig vor Prämien erhöhungen in der zweiten Säule.**

— Auslöser für die neue Regelung war das sogenannte Winterthur-Modell, dem die meisten Versicherungsgesellschaften im Jahr 2004 folgten. Die Risikoprämien und Verwaltungskosten wurden teurer und die Rentenumwandlungssätze reduziert. Der Umwandlungssatz definiert, wie viel Prozent des angesparten Kapitals der Versicherte jährlich als Rente erhält. Im Überobligatorium sank dieser Wert von 7,2 auf 5,4 Prozent für Frauen und 5,8 Prozent für Männer.

Daraus resultierten erheblich schlechtere Leistungen bei massiv höheren Kosten.

Erst auf den Druck der Öffentlichkeit hin gewährten einzelne Versicherungsgesellschaften ihren Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Damit inskünftig bei derartigen Verschlechterungen die Kunden reagieren können, hat das Parlament Neuregelungen beschlossen, die Anfang Mai 2007 in Kraft treten.

Den KMU steht künftig ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Risikoprämien und Verwaltungskosten innerhalb von drei Jahren um mehr als zehn Prozent steigen oder der

Umwandlungssatz um mehr als fünf Prozent sinkt. Zudem muss die Versicherungseinrichtung wesentliche Änderungen des Anschluss- oder Versicherungsvertrags sechs Monate im Voraus schriftlich ankündigen. Die KMU können den Vertrag dann innerhalb von 30 Tagen kündigen.

Darüber hinaus müssen sich die Arbeitgeber und Versicherten auch rechtzeitig über die Konditionen des neuen

**Geringere Leistungen oder höhere Kosten sind nicht mehr einseitig durchsetzbar.**

Anbieters informieren können. Doch um Offerten einzuholen, benötigen sie von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung die entsprechenden Daten. Weil diese meist sehr

zögerlich übermittelt wurden, konnten KMU oftmals nicht termingerecht Offerten einholen. Deshalb zwingt das Parlament die Versicherungseinrichtungen künftig per Gesetz, die notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach der Anfrage zu übermitteln. Geschieht dies nicht, verschieben sich der Beginn der Kündigungsfrist sowie das Inkrafttreten der wesentlichen Änderungen automatisch.

So wird sichergestellt, dass die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen Leistungsver schlechterungen oder Prämien erhöhungen nicht einseitig durchsetzen können. Sie repräsentieren ja mehr als die Hälfte aller Versicherten der beruflichen Vorsorge in der Schweiz.

*Martin Wechsler,  
BILANZ-Vorsorgeexperte,  
[www.alters-vorsorge.ch](http://www.alters-vorsorge.ch)*